PROMEA Sozialversicherungen
Baslerstrasse 60, 8048 Zürich
Tel. 044 738 53 53, info@promea.ch
www.promea.ch

Vollmacht

Der/die Vollmachtgeber/in ermächtigt den/die Bevollmächtigte/n, ihn/sie gegenüber den nachstehend angekreuzten Institutionen der PROMEA Sozialversicherungen in sämtlichen Angelegenheiten zu vertreten und alle damit verbundenen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Der/die Vollmachtgeber/in entbindet die Institutionen der PROMEA Sozialversicherungen von der beruflichen und gesetzlichen Schweigepflicht und ermächtigt sie, dem/der Bevollmächtigten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die entsprechenden Akten zu gewähren.

Die Vollmacht gilt für:

- ☐ PROMEA Ausgleichskasse
- ☐ PROMEA Familienausgleichskasse
- ☐ PROMEA Pensionskasse
- ☐ Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall
- ☐ Der/die Vollmachtgeber/in wünscht, dass diese Institution/en der PROMEA Sozialversicherungen ab sofort sämtliche Korrespondenz der/dem Bevollmächtigten zustellen.

Diese Vollmacht ist bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig.

Vollmachtgeber/in

Abrechnungsnummer / AHV-Nummer

Firmenname / Name, Vorname

Geburtsdatum bei Privatpersonen

Strasse / Nummer

PLZ, Ort

Ort, Datum / Unterschrift Vollmachtgeber/in

Bevollmächtigte/r

AHV-Nummer bei Privatpersonen

Firmenname / Name, Vorname

Erreichbar unter Telefon

Strasse / Nummer

PLZ, Ort

Ort, Datum / Unterschrift Bevollmächtigte/r

Meldepflichten bei Leistungsbezügen: Wirtschaftliche und persönliche Änderungen können die Bezugsberechtigung beeinflussen. Solche Änderungen müssen deshalb sofort und unaufgefordert der PROMEA Sozialversicherungen gemeldet werden. Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind.